

Satzung

Präambel

Die Refugio-Stiftung will einen Beitrag zur Hilfe für Opfer von Folter und Gewalt in Schleswig-Holstein leisten. Solange die Arbeit für traumatisierte Flüchtlinge in Schleswig-Holstein wesentlich über „Refugio - Zentrum für Behandlung, Beratung und Psychotherapie von Folter-, Flucht- und Gewaltopfern in Schleswig-Holstein e.V.“ geschieht, soll primär die Arbeit von „Refugio - Zentrum für Behandlung, Beratung und Psychotherapie von Folter-, Flucht- und Gewaltopfern in Schleswig-Holstein e.V.“ unterstützt werden. Sollte „Refugio - Zentrum für Behandlung, Beratung und Psychotherapie von Folter-, Flucht- und Gewaltopfern in Schleswig-Holstein e.V.“ die Arbeit für traumatisierte Flüchtlinge aufgeben oder der Verein aufgelöst werden, soll die Stiftung gegebenenfalls andere Träger in ihrer Arbeit für traumatisierte Flüchtlinge unterstützen.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Refugio-Stiftung“.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Kiel.

§ 2 Zweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Alleiniger Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO) durch eine andere Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weitergabe der Mittel an den Verein „Refugio - Zentrum für Behandlung, Beratung und Psychotherapie von Folter-, Flucht- und Gewaltopfern in Schleswig-Holstein e.V.“. Die Mittel sollen insbesondere zur psychotherapeutischen und psychosozialen Unterstützung von traumatisierten Flüchtlingen und zur finanziellen Absicherung von Behandlungen, Stellungnahmen und Begutachtungen verwendet werden.

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 3 Vermögen, Geschäftsjahr

Das Vermögen der Stiftung besteht aus 160.000 € Bankguthaben.

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.

Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.

Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 4 Organ

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, in Höhe des (einkommen-/lohn-)steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen ersetzt werden. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 5 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und maximal acht Personen. Der erste Stiftungsvorstand wird von den Stiftern bestellt und besteht aus

- a) Frau Heide Simonis als Vorsitzende
- b) Herrn Klaus Buß als stellvertretender Vorsitzender,
- c) Herrn Kai Axel Ketelsen als Schatzmeister

sowie Frau Annelore Brammer, Frau Fanny Dethloff, Frau Gisela Hasselbring und Frau Heike Havemann als Beisitzerinnen sowie Herrn Dr. Wolfgang Neitzel als Beisitzer.

Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen die amtierenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte der Stiftung bis zur Berufung ihrer Nachfolger weiter.

Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, außer durch Tod, durch Ablauf der Amtszeit, durch jederzeit mögliche Niederlegung des Amtes oder durch Abberufung aus wichtigem Grund.

Bei Ablauf der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand im Wege der Kooptation.

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus seinem Amt aus, so wählt der Stiftungsvorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied; bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

Besteht der Stiftungsvorstand aus weniger als acht Personen, kann er weitere Mitglieder in den Stiftungsvorstand kooptieren, wird die Mindestanzahl der Mitglieder unterschritten, muss der Stiftungsvorstand um die erforderliche Anzahl ergänzt werden.

Für die Bestimmung eines Ersatzmitglieds oder die Kooptation eines weiteren Mitgliedes ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes erforderlich.

Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) Schatzmeister(in) für die Dauer einer Amtszeit von zwei Jahren.

Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Stiftungsvorstand abberufen werden. Das betroffene Mitglied soll zuvor gehört werden, es ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere die

a) Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,

b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sein.

§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand wird von seinem/seiner Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, einberufen.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied unter Angabe des Beratungspunktes verlangt. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen des/der jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 2 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8 Satzungsänderung

(1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn

1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 9 Umwandlung Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann
- a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
 - b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
 - c) aufgelöst werden,
- wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse insbesondere dann aufgelöst werden, wenn
- a) über fünf Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Zu Lebzeiten der Stifter ist auch deren Zustimmung einzuholen.

§ 10 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 11 Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Verein „Diakonisches Werk Schleswig-Holstein Landesverband der Inneren Mission e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Kiel, 13. Juli 2008

Ingrid Neitzel

Wolfgang Neitzel